



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit dual
(SPO SD)

Für Studierende ab dem WiSe 2025/26

Vom 14.11.2024

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
25/2024	01.10.2025		1-11	ZV 05/09-8(2)

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die APO keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums der Sozialen Arbeit ist die Befähigung zu professionellem Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. ²Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene, berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen, zu evaluieren und zu reflektieren.
- (2) ¹Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen, um die es in der Sozialen Arbeit geht. ²Das Studium regt zur kritischen und ethischen Reflexion der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Handelns an.

§ 3

Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHIG und der entsprechenden Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 36 ECTS in zwei Semestern; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Arztes; wenn ein solches durch die oder den Probestudierende nicht beigebracht werden kann, durch ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend.
- (2) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) ¹Zusätzlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. ²Das entspricht dem Niveau B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) und B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erfolgt die Exmatrikulation gem. Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

- (4) Die Vorlage eines abgeschlossenen Bildungsvertrags mit einem Praxispartner, mit dem eine Kooperationsvereinbarung besteht, ist Zulassungsvoraussetzung für das Studium.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Fachsemestern und beinhaltet theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätze. ²Das Studium erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. ³Die Praxiseinsätze erfolgen in jedem Fachsemester im Rahmen der Module „Angeleitete Praxis“ sowie „Theorie-Praxis-Transfer“.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von je vier Fachsemestern.
- (3) ¹Während des Studiums sind 42 Module erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS)“.

§ 5

Module, Studieninhalte, Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Das Studium umfasst 42 Module.
- (2) Die Module sind mit ihrer vorgesehenen zeitlichen Lage im Studienablauf (Sem.), den ECTS, den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), den Prüfungsformen nach Art und Umfang sowie Bewertung im Anhang zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Modulhandbuch

¹Die Studiengangskonferenz Soziale Arbeit dual beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Es wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,

5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7

Praxiseinsätze

- (1) Die Praxiseinsätze sind von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorbereitete und begleitete Praxisphasen in Einrichtungen, mit denen die Hochschule schriftliche Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. ²Die Praxiseinsätze umfassen insgesamt 155 Tage. Sie erfolgen in jedem Fachsemester im Modul „Angeleitete Praxis“ sowie dem praktischen Teil des Moduls „Theorie-Praxis-Transfer“.
- (2) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule bei Beginn des Studiums einen Bildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben des Muster-Bildungsvertrags für die praxisintegrierenden Studienphasen und der Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen folgt.
- (3) Für die Anerkennung der in jedem Fachsemester vorgesehenen Praxiseinsätze sind neben dem Bildungsvertrag jeweils vorzulegen:
 1. der individuelle Praxiseinsatzplan (bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Praxiseinsatzes),
 2. eine schriftliche Beurteilung der Einrichtung,
 3. ein Bericht und
 4. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Modul „Theorie-Praxis-Transfer“.
- (4) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die Praxiseinsätze für das jeweilige Semester erfolgreich abgeleistet wurden.
- (5) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass der Praxiseinsatz nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, in welchem Umfang noch Studien- und Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss zu erbringen sind.
- (6) Die Studiengangskonferenz bestimmt eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten, die oder der hauptberuflich tätige Lehrkraft im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual sein muss.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 17 der 20 Module des ersten Studienabschnitts, darunter alle Module „Theorie-Praxis-Transfer“ und alle Module „Angeleitete Praxis“, erfolgreich absolviert hat. ²Die Module des „Studium Generale“ (Module 1.6 und 3.6) bleiben dabei außer Betracht.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist möglich, wenn der oder die Studierende 140 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. ²Grundlage ist stets eine konkrete betriebliche Problemstellung. ³Die akademische Betreuung auf Seiten der Hochschule findet in engem Kontakt mit dem Praxispartner statt. ⁴Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind dem Betreuer oder der Betreuerin nach § 13 APO und dem Praxispartner im Rahmen des Moduls 7.3 zu präsentieren.

§ 10

Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung, die für die der ersten zwei Fachsemester vorgesehen ist, bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung, die für die der ersten vier Fachsemester vorgesehen ist, bis zum Ende des sechsten Fachsemesters noch nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Die Fristen nach Absatz 1 und 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden. ²§ 6 Absatz 5 APO findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ermittlung der Gesamtnote

¹In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ²Die Bachelorarbeit (Modul 7.6) wird doppelt gewichtet.

§ 12

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS gemäß dem Anhang zu dieser Satzung erworben sind.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG SOZIALE ARBEIT

Modul-Nr.	Modultitel	Fach-Sem.	ECTS	SWS	Prüfungsform
1.1	Normative Grundlagen I: Einführung in Ethik und Recht	1.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
1.2	Methodisches Handeln I: Einführung	1.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
1.3	Professionalität I: Grundlagen	1.	5	3	Portfolio (unbenotet)
1.4	Theorie-Praxis-Transfer I	1.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
1.5	Angeleitete Praxis I	1.	4	–	Portfolio (unbenotet)
1.6	Studium Generale: Bildung für Nachhaltige Entwicklung	1./2.	6	4	Portfolio (unbenotet)
2.1	Normative Grundlagen II: Sozialer Zusammenhalt	2.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
2.2	Methodisches Handeln II: Soziale Arbeit mit Gruppen	2.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
2.3	Gegenstands- und Erklärungswissen I: Gruppe	2.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
2.4	Theorie-Praxis-Transfer II	2.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
2.5	Angeleitete Praxis I	2.	4	–	Portfolio (unbenotet)

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG SOZIALE ARBEIT

Modul-Nr.	Modultitel	Fach-Sem.	ECTS	SWS	Prüfungsform
3.1	Normative Grundlagen III: Individuum	3.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
3.2	Methodisches Handeln III: Soziale Arbeit mit Individuen	3.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
3.3	Gegenstands- und Erklärungswissen II: Individuum	3.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
3.4	Theorie-Praxis-Transfer III	3.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
3.5	Angeleitete Praxis III	3.	4	–	Portfolio (unbenotet)
3.6	Studium Generale: Bildung in Verantwortung I	3./4.	6	4	Portfolio (unbenotet)
4.1	Normative Grundlagen IV: Sozialräumliche Kontexte	4.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
4.2	Methodisches Handeln IV: Sozialraumorientiertes Arbeiten	4.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
4.3	Gegenstands- und Erklärungswissen III: Sozialraum	4.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
4.4	Theorie-Praxis-Transfer IV	4.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
4.5	Angeleitete Praxis IV	4.	4	–	Portfolio (unbenotet)

Modul-Nr.	Modultitel	Fach-Sem.	ECTS	SWS	Prüfungsform
5.1	Normative Grundlagen V: Bedingungen hoheitlichen Handelns	5.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
5.2	Methodisches Handeln V: Management	5.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
5.3	Gegenstands- und Erklärungswissen IV: Organisation	5.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
5.4	Theorie-Praxis-Transfer V	5.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
5.5	Angeleitete Praxis V	5.	4	–	Portfolio (unbenotet)
5.6	Studium Generale: Bildung in Verantwortung II	5./6.	6	4	Portfolio (unbenotet)
6.1	Gegenstands- und Erklärungswissen V: Soziale Ungleichheit	6.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
6.2	Gegenstands- und Erklärungswissen VI: Intersektionalität	6.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
6.3	Gegenstands- und Erklärungswissen III: Transformation	6.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
6.4	Theorie-Praxis-Transfer VI	6.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
6.5	Angeleitete Praxis VI	6.	4	–	Portfolio (unbenotet)

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG SOZIALE ARBEIT

Modul-Nr.	Modultitel	Fach-Sem.	ECTS	SWS	Prüfungsform
7.1	Forschung I: Empirische Sozialforschung	7.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
7.2	Forschung II: Zukunftsfragen	7.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
7.3	Forschung III: Anwendungsorientiertes wissenschaftliches Arbeiten	7./8.	5	3	Portfolio (unbenotet)
7.4	Theorie-Praxis-Transfer VII	7./8.	5	3	Kombinierter Studienbegleitender Leistungsnachweis (benotet)
7.5	Angeleitete Praxis VII	7.	3	-	Portfolio (unbenotet)
7.6	Forschung IV: Bachelorarbeit	7./8.	12	-	Bachelorarbeit (benotet)
8.1	Professionalität II: Selbstverständnis	8.	5	3	Portfolio (unbenotet)
8.2	Professionalität III: Identität	8.	5	3	Portfolio (unbenotet)
8.5	Angeleitete Praxis VIII	8.	3	-	Portfolio (unbenotet)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.10.2024 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.11.2024 – L3-H6234.3.19/15.

Nürnberg, den 14. November 2024

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-

Die Satzung wurde am 14.11.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.11.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.11.2024.